

Satzung des Vereins

„Trägerverein Übermittagbetreuung

Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld-Sennestadt“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Übermittagbetreuung Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld-Sennestadt“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Organisation und Ausgestaltung der Übermittagsbetreuung an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt zu unterstützen:
 - > durch die Auswahl des Personals,
 - > durch den Abschluss von Arbeitsverträgen,
 - > durch die Auswahl von externen Bildungsangeboten,
 - > durch die Koordination von vorhandenen schulischen Betreuungsangeboten
 - > durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Anschaffung von Arbeitsmitteln und Ausstattung für die verschiedenen Betreuungsangebote.
- (2) Der Verein ist politisch neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52, 53 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 ***Mitgliedschaft***

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Für diese Personen gelten die folgenden Vorschriften über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Voraussetzung dafür, dass ein Kind an der Übermittagbetreuung in der Hans-Ehrenberg-Schule teilnimmt, ist, dass ein Erziehungsberechtigter für die Dauer des Betreuungsverhältnisses Mitglied des Vereins wird. Die Mitgliedschaft kann darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (4) Die Vereinsbeiträge werden von den Eltern entrichtet, deren Kinder betreut werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds unter Einschluss der Mitglieder nach Absatz 1 ist nur zum Schulhalbjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 ***Organe des Vereins***

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 *Der Vorstand*

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an, davon zwei aus dem Kollegium der Hans-Ehrenberg-Schule und ein/e Vertreter/in aus der Elternschaft der Hans-Ehrenberg-Schule.

- a) Den Vorsitz übernimmt die Kollegin/der Kollege, die/der mit der Koordination der Übermittagsbetreuung betraut ist oder ein Mitglied der Schulleitung.

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) die Kassenführerin/der Kassenführer,
- d) die Schriftführerin/der Schriftführer.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören zwei Schülerinnen/Schüler mit beratender Stimme.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Für die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) gilt folgende Regelung:

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- c) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen des pädagogischen Gesamtkonzepts für die Übermittagsbetreuung an der Hans-Ehrenberg-Schule,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen,
 - Verwaltung des Personals und der Sachmittel,
 - Verwendung der Haushaltsmittel entsprechend dem Satzungszweck,
 - Kassenführung.

Darüber hinaus entscheidet der Vorstand vorbehaltlich einer späteren Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung der Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr.26a EStG Einkommenssteuergesetz erhalten.“

- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, in Ausnahmefällen durch ein Mitglied des Vorstands. Falls ein Mitglied des Vorstands dies wünscht, muss der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären.
- (8) Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu unterzeichnen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins,
- Wahlen des Vorstands gem. §6 (1)a-d
- Wahlen der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands zur entgegen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern gilt von mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb von 48 Stunden einberufen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer gem. §7 (3) werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, über das Ergebnis zu informieren.

§ 9

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Hans-Ehrenberg-Schule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 28.02.2007 endgültig beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

(vorliegende Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2013)